

Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwenden wir – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

Besondere Vertragsbedingungen (Anlage BVB)

Gebäudereinigungsvertrag nach Zuschlag.

Auftraggeber ist das städtische Gebäudemanagement der Stadt Bonn – fortan AG benannt.
Auftragnehmer ist das beauftragte Dienstleistungsunternehmen – fortan AN benannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der AG überträgt dem AN auf der Grundlage seines Angebotes die **Glas- und Rahmengrundreinigung**.
2. Grundlagen des Vertrages sind
 - bei Widersprüchen in nachfolgender Rangfolge:
 - Das Angebot des Auftragnehmers, Kalkulationsdatei
 - Die besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
3. Die vom AN geschuldeten Leistungen ergeben sich aus:
 - a. dem Verzeichnis der Reinigungsflächen
 - b. der Leistungsbeschreibung

Der Leistungsumfang der vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers wird in der Leistungsbeschreibung näher konkretisiert, ist Bestandteil des Angebotes und nach Zuschlagserteilung Bestandteil des Vertrages.

Zusätzlich können sich die Bieter einen Überblick über den Zustand der Objekte im Rahmen einer freiwilligen Objektbesichtigung verschaffen. Diese ist mit den jeweiligen Hausmeistern individuell zu vereinbaren und muss spätestens 5 Tage vor Angebotsabgabe erfolgt sein. Eine zusätzliche Frist zur Besichtigung der Objekte wird nicht gewährt.

Der Auftragnehmer hatte die Möglichkeit, die Örtlichkeiten vor Vertragsschluss zu besichtigen. Ansprüche wegen Leistungerschwernissen oder sonstige Ansprüche auf Anpassung des Vertrags, die auf die bei einer Besichtigung erkennbare Besonderheiten der Örtlichkeiten gestützt werden, sind ausgeschlossen.

Sämtliche der in den BVB erwähnten Anlagen sind Bestandteil des Angebotes und nach Zuschlagserteilung Bestandteil des Vertrages.

4. Der AN schuldet den entsprechenden Reinigungserfolg wie er in § 1 Ziffer 3 definiert ist. Der Vertrag ist als Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB zu qualifizieren.
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der AG den Geschäftsbedingungen des AN nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Reinigungsflächen und Ausführung der Reinigung

1. Die Größe der Reinigungsflächen und die Zeitabstände der Reinigung ergeben sich aus der Einzelraumkalkulation und den Erläuterungen der Leistungsbeschreibungen.
2. Die Reinigungsarbeiten sind durch fachgerechtes, geschultes und zuverlässiges Reinigungspersonal auszuführen. Wenn es dem AG aus objektiven Gründen, insbesondere wegen einer nachhaltigen Verletzung des Vertrauensverhältnisses nicht zugemutet werden kann, bestimmte Mitarbeiter/-Innen in den eigenen Räumen tätig sein zu lassen, so kann der AG eine Leistungserbringung durch diese Personen ablehnen. Der AN wird dann andere Kräfte seines Unternehmens beauftragen.
3. Die Größe der zu reinigenden Flächen und die Häufigkeit der Reinigung kann der AG entsprechend den jeweiligen Erfordernissen ändern. Bei einer Änderung hat der AG das nach der tatsächlich erbrachten Leistung zustehende Entgelt zu zahlen. Die Änderungen (neue Version der Kalkulationsdatei) sind seitens des AG schriftlich mitzuteilen. Telefonische Vorabmitteilungen sind möglich. Maßgeblich ist jedoch die schriftliche Mitteilung, die per E-Mail erfolgen kann.
4. Die Reinigungszeiten sind mit dem Objektverantwortlichen des AG für die einzelnen Bereiche abzusprechen. Hierbei muss insbesondere beachtet werden, dass der Dienstbetrieb nicht behindert oder gestört wird. Auf Verlangen des AG sind die Namen der Reinigungskräfte mitzuteilen.
5. Nach der Reinigung sind alle Türen zu verschließen, die Beleuchtung auszuschalten, und die Schlüssel an der für die Aufbewahrung bestimmten Stelle abzugeben bzw. abzulegen. Sofern festgestellt wird, dass Fenster offen sind, sind diese zu verschließen. Gegebenenfalls ist der Alarm scharfzuschalten.
6. Anordnungen an die Aufsichtsperson des Reinigungspersonals erteilen von Seiten des AG ausschließlich Beauftragte des Auftraggebers (z.B. Hausmeister). Eine Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der aktuellen Fassung ist nicht vorgesehen und nicht erwünscht.
7. Der AN hat dem AG unverzüglich mitzuteilen, wenn durch Veränderungen im Objekt die Erbringung der Leistung ganz oder teilweise unmöglich ist.

§ 3 Nicht- oder Schlechterfüllung

Für die Nicht- oder Schlechterfüllung der Glas- und Rahmengrundreinigung gelten folgende Vereinbarungen:

1. Der AG hat dem AN etwaige Beanstandungen mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
2. Der AG kann vom AN die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands auf dessen Kosten außerhalb der regulären Reinigungszeiten verlangen (Nachbesserung).
3. Bessert der AN trotz Ablaufs einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der AG die Reinigungsleistung selbst oder durch Dritte vornehmen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, sofern der AN die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert. Der AG kann vom AN einen Vorschuss auf die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Im Übrigen findet § 637 BGB i. V. m. § 634 BGB Anwendung.

4. Im Falle der Schlechterfüllung oder Nichtleistung der Reinigung werden die bemängelten Bereiche abgezogen. Die Höhe des Abzuges ergibt sich aus dem Einzelreinigungspreis des jeweiligen Raumes (Ifd. Nr. in der Einzelraumkalkulation). § 4 (Vertragsstrafen) findet zusätzliche Anwendung.
5. Eine Terminvereinbarung zur Durchführung der Glas- und Rahmengrundreinigung ist mit den Objektverantwortlichen (z. B. Hausmeister, Kita-Leitung) zu treffen. Kommt eine Terminvereinbarung nach dreimaliger Aufforderung seitens des Objektverantwortlichen oder mitarbeitende der Stadtverwaltung nicht zustande, kann der AG die Reinigungsleistung selbst oder durch Dritte vornehmen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
6. Die sonstigen Mängelrechte des AG sowie sein Recht zur fristlosen Kündigung bleiben unberührt.

§ 4 Vertragsstrafen

1. Werden Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht, hat der Auftraggeber den Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflichten.
2. Überschreitet der AN die mit dem AG vereinbarten Ausführungsfristen lt. Terminvereinbarung zu einer Glas- und Rahmengrundreinigung bzw. zu Teilbereichen und entstehen dadurch erhebliche Nachteile für den AG, so ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Nettobetrages der Ausführungsrechnung des Objekts, höchstens jedoch 5.000,- € vereinbart. Ein gravierender Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der AN trotz schriftlicher Terminvereinbarung ohne triftigen Grund keine Leistung erbringt.

§ 5 Entgelt / Rechnung / Zahlung

1. Der AN erhält für die Verpflichtungen, die er nach diesem Vertrag zu erfüllen hat, ein Entgelt auf der Grundlage des Einzelpreises für die zu reinigenden Flächen (Verzeichnis der Reinigungsflächen). Damit sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der Nebenleistungen abgegolten. Steigerkosten sind separat im Angebotsblatt zu kalkulieren.
2. Die Vergütung wird nachschüssig nach der Erfüllung der Glas- und Rahmengrundreinigung binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos auf das vom AN anzugebende Konto gezahlt. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn der AG sein Kreditinstitut angewiesen hat, den Rechnungsbetrag zu überweisen.
3. Der AN hat dem AG monatlich nachträglich eine nach SAP-Nummer, Ausschreibungsnummer, Auftragsnummer, Losnummer, Objektnummer und Objektbezeichnung aufgegliederte Rechnung gesondert für jedes zu reinigende Objekt, ausschließlich in elektronischer Form, an rechnungseingang.sgb@bonn.de, zu senden. Dieser ist ein vom Hausmeister oder Objektverantwortlicher bescheinigter Abnahmeschein samt Originalunterschrift beizufügen. Die Rechnung und der Abnahmeschein sind als eine PDF-Datei unter Verwendung der Auftragsnummer (A-Nummer) einzureichen. Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Prüfung der Nachweise.
4. Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.
5. Der AG ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen (§§ 387 ff BGB).

§ 6 Lohngleitklausel

1. Ergeben sich nach Abschluss dieses Vertrages tarifliche Lohnänderungen (Erhöhung oder Senkung) die sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirken, so werden die in § 5 Nr. 2 vereinbarten Preise auf schriftlichen Antrag des AN vom AG nach vorheriger Prüfung geändert (neue Kalkulationsdatei).
2. Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine Lohnänderung vorliegt, ist der zwischen dem Gebäudereiniger-Handwerk des jeweiligen Tarifgebiets und den zuständigen Industrie-Gewerkschaften abgeschlossene Lohntarifvertrag maßgebend.
3. Preisänderungen, die aufgrund neu abgeschlossener Tarifverträge vereinbart werden, treten frühestens am Tage in Kraft, der von den in Nr. 2 genannten Tarifvertragsparteien ausgehandelt worden ist. Anträge, die später als drei Monate nach Abschluss des Tarifvertrages eingehen, können nur vom 1. Tag des Eingangsmonates an berücksichtigt werden. Der Eingang eines Änderungsantrages ist dem Antragsteller unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen; in Zweifelsfällen ist das Datum des Posteingangsstempels entscheidend.

§ 7 Einsatz von Reinigungspersonal

1. Der AN stellt die für eine gründliche, fach- und sachgerechte Reinigung erforderlichen Arbeitskräfte und das für eine ordnungsgemäße und einwandfreie Überwachung erforderliche Aufsichtspersonal.
2. Personalausfall darf Reinigungsergebnisse nicht nachteilig beeinflussen. Sinkt die Reinigungsqualität oder werden vorgegebene Reinigungsarbeiten nicht oder mangelhaft erfüllt, so stehen dem AG die unter § 3 genannten Rechte zu.
3. Der AN verpflichtet sich, für die Reinigungsarbeiten
 - a) nur fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte einzusetzen,
 - b) durch organisatorische Maßnahmen (Stellung von Ersatzkräften / Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Reinigung nicht beeinträchtigt wird,
 - c) die gültigen Tarifabkommen, die bestehenden Gesetze und arbeitsrechtlichen Bestimmungen und alle zum Schutz der Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften, insbesondere auch des Arbeitsschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und einzuhalten.
 - d) Der AN darf die Ausführung einzelner Teilleistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an andere übertragen. Dafür sind der vorgesehene Umfang der Leistung, der Name des Objektes sowie der Name und die vollständige Anschrift des Unterauftragnehmers rechtzeitig schriftlich mitzuteilen bzw. anzuzeigen. Der AN hat sicherzustellen, dass für den Unterauftragnehmer die gleichen Regelungen gelten sowie Nachweise vorgelegt werden, denen er selbst unterliegt (einschließlich aller tarifrechtlichen Bestimmungen). Die Unterbeauftragung der gesamten Leistung an Unterauftragnehmer ist unzulässig. Sofern ein Nachunternehmer ohne vorherige Anzeige eingesetzt wird, ist dies als wesentlicher Vertragsverstoß zu sehen und kann zur fristlosen Kündigung führen.
4. Der Einsatz von Reinigungspersonal, das an einer übertragbaren Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig ist, ist solange unzulässig, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Übertragung nicht mehr zu befürchten ist.

5. Der AN ist verpflichtet, vor Ort ein Anwesenheitsblatt zu führen. Darin hat die jeweilige Reinigungskraft Beginn und Ende des jeweiligen Reinigungstages schriftlich zu dokumentieren.
6. Beim Einsatz von geringfügig beschäftigtem Reinigungspersonal sind die Arbeitserlaubnis und der Nachweis der abzuführenden pauschalen Steuern und Sozialversicherungsabgaben für diese auf Anforderung schriftlich nachzuweisen. Der AN hat eine ständig auf dem aktuellen Stand befindliche Liste des Personals zu übergeben.
7. Der AG ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob das vom AN gemeldete Personal mit dem tatsächlich beschäftigten Personal übereinstimmt.
8. Der AG ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu prüfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur geeignetes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Zur Zuverlässigkeit im Sinne dieses Auftrags gehört auch, dass die eingesetzten Mitarbeiter nicht wegen Strafdelikten rechtskräftig verurteilt worden sind, die einen Auftragsbezug aufweisen (Delikte des 13., 16., 17., 18. sowie 19. Abschnitts des Strafgesetzbuches), was durch die Vorlage eines Führungszeugnisses auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen ist.
9. Der AN hat das Reinigungspersonal darauf hinzuweisen, dass die Benutzung von Fernsprechapparaten sowie Fotokopier- und Telefaxgeräten und sonstigen Büromaschinen in den zu reinigenden Gebäuden untersagt ist.
10. Das im Objekt eingesetzte Personal hat während der Reinigungsarbeiten eine einheitliche, vom AN bereitgestellte Arbeitskleidung zu tragen. Das Tragen dieser Dienstkleidung gilt für die Dauer des jeweiligen Einsatzes als Sichtnachweis der Berechtigung zum Aufenthalt im Reinigungsobjekt. Der AN stellt sicher, dass die Arbeitskleidung ausschließlich an befugtes, im Einsatz befindliches Personal ausgegeben wird und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich zurückgegeben wird. Jeder Mitarbeitende des Auftragnehmers hat während der Arbeitszeit im Objekt einen Lichtbildausweis zu tragen, der folgende Angaben enthalten muss: Name und Logo des Auftragnehmers, Vor- und Nachname der eingesetzten Reinigungskraft. Der Ausweis ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) und auf Verlangen gegenüber autorisierten Vertretern des Auftraggebers vorzuzeigen. Eine Kopie des amtlichen Ausweises ist nicht vorzulegen. Die Objektleitung des AN hat sich ebenfalls durch einen entsprechenden Lichtbildausweis zu identifizieren, der sie eindeutig als betriebliche Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner ausweist.
11. Der Auftragnehmer darf nur Reinigungspersonal einsetzen, welches sich rechtskonform in Deutschland aufhalten und arbeiten darf; dies hat der AN auf Verlangen des AG nachzuweisen.
12. Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, alle im Reinigungsobjekt gefundenen Gegenstände spätestens am nächsten Werktag abzugeben. Ein Finderlohn wird nicht gezahlt.

§ 8 Verschwiegenheitsverpflichtung und Betreten des Gebäudes

1. Der AN hat das Reinigungspersonal auf Verschwiegenheit zu verpflichten und von diesem vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz folgende schriftliche Erklärung zu verlangen:

„Ich bestätige hierdurch, dass es mir untersagt ist,

- *Einsicht in Schriftstücke aller Art, Akten usw. zu nehmen, die in den Räumen des zu reinigenden Gebäudes aufbewahrt werden, und/oder davon Abschriften, Fotokopien und dergleichen zu fertigen;*
- *weder Schreibtische, Schränke noch andere Einrichtungsgegenstände in den Objekten zu öffnen oder Gegenstände/Lebensmittel zu entnehmen;*

- *die in den Räumen befindlichen Telefone, PCs und Büromaschinen zu benutzen;*
- *Verschwiegenheit über bekannt gewordene Vorgänge nicht zu wahren.*

Ich bin von meinem Arbeitgeber darüber belehrt worden, dass ich bei einem Verstoß gegen dieses Verbot mit meiner fristlosen Entlassung, ggf. mit einer Strafanzeige zu rechnen habe; eine eventuelle Verpflichtung zum Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.“

Diese Erklärung ist jährlich zu wiederholen.

2. Dem Personal des AN ist es nicht gestattet, Kinder oder andere nicht beim AN beschäftigte Personen in das Gebäude mitzubringen oder hereinzulassen.

§ 9 Aufsicht

1. Der AN benennt vor Beginn der Leistung eine sach- und fachkundige Person, die vor Ort für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist, die Reinigungskräfte betreut und regelmäßig überwacht sowie als Ansprechpartner für Reinigungskräfte und Verantwortliche des AG zur Verfügung steht. Die Erreichbarkeit muss mindestens werktags zwischen 07:00 und 18:00 Uhr telefonisch sichergestellt sein. Der AG ist berechtigt, den Aufsichtspersonen Weisungen im Rahmen dieses Vertrages zu erteilen. Der AN hat sicherzustellen, dass die benannte Person kurzfristig erreichbar ist.
2. Der AN stellt in allen Gebäuden mit mehr als fünf Reinigungskräften für die gesamte Reinigungszeit eine verantwortliche und weisungsberechtigte Aufsichtsperson für die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte. Der AN hat dem AG die Aufsichtspersonen und einen Objektverantwortlichen als Ansprechpartner bei Vertragsbeginn namentlich zu benennen. Der AG ist berechtigt, den Aufsichtspersonen Weisungen im Rahmen dieses Vertrages zu erteilen.
3. Die Aufsicht ist für die gründliche und fachgerechte Ausführung der Reinigung verantwortlich. Sie hat sich so lange im jeweiligen Gebäude aufzuhalten, bis die letzte Reinigungskraft dieses verlassen hat.
4. Arbeiten, die nicht zur Aufsichtstätigkeit gehören, dürfen von der Aufsichtsperson nur dann ausgeführt werden, wenn das Reinigungsergebnis konstant erhalten bleibt.

§ 10 Reinigungsmittel und -geräte

1. Sämtliche Reinigungs- und Pflegemittel, auch Desinfektionsmittel und Arbeitsschutzkleidung sowie die für das gründliche und fachgerechte Reinigen und Pflegen erforderlichen Maschinen und Geräte werden durch den AN gestellt und müssen mit dem VDE/GS-Zeichen versehen sein. Der AN hat eine entsprechende Bescheinigung des Herstellers oder Vertreibers der Arbeitsmittel einzuholen und auf Verlangen vorzulegen. Das zur Reinigung erforderliche Wasser und der elektrische Strom werden dem AN unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der AN hat für einen sparsamen Gebrauch Sorge zu tragen.
2. Der AG hat das Recht, die im Leistungsverzeichnis definierten Reinigungsverfahren oder die Verwendung der angebotenen Reinigungs- und Desinfektionsmittel oder Reinigungsgeräte zu verlangen. Der AN verpflichtet sich, nur umweltfreundliche, die Flächen und Gegenstände nicht schädigende Reinigungsmittel zu verwenden, insbesondere solche, die keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung in der jeweils gültigen Fassung enthalten bzw. wenn solche Mittel nicht erhältlich sind, diejenigen Mittel zu verwenden, von denen das geringste gesundheitliche Risiko ausgeht. Desinfektionsmittel sind nur in Ausnahmefällen zu verwenden, und zwar nur solche, die in der DGHM-Liste aufgeführt sind. Der AG kann jederzeit die

Benennung der verwendeten oder vorgesehenen Mittel einschl. Inhaltsstoffangabe (Sicherheitsdatenblätter) verlangen.

3. Der AG stellt dem AN nach Möglichkeit für die Unterbringung der Geräte, Maschinen und Materialien unentgeltlich abschließbare Räume zur Verfügung. Der AN hat darauf zu achten, dass die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten den gesetzlichen Erfordernissen (z.B. der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 13.12.1996, BGBl. I S. 1938, zuletzt geändert S. 2001, S. 2785) entsprechen. Ebenso stellt er nach Möglichkeit für das Reinigungspersonal geeignete Umkleideräume nebst Waschgelegenheit bereit, die vom AN regelmäßig ohne Vergütung zu reinigen sind. Haftung für Diebstahl oder sonstige Schäden wird vom AG nicht übernommen.
4. Sämtliche Reinigungsmittel sind nicht unbeaufsichtigt zu lassen und nach Abschluss der Arbeiten unter Verschluss zu halten.
5. Pflegehinweise des Herstellers sind einzuhalten
6. Der AN hat nicht verbrauchte oder veraltete (Ablauf Haltbarkeitsdatum) Desinfektions- und Reinigungsmittel auf eigene Kosten selbst zu entsorgen.
7. Die Möglichkeit zur Aufstellung von Waschmaschinen und Trocknern besteht nicht. Die Reinigung von Wischbezügen und sonstigen Utensilien hat in Eigenverantwortung zu erfolgen.

§ 11 Mehrarbeiten / Änderung der Leistungen

1. Die Bezahlung von Mehrarbeiten ist vor der Ausführung schriftlich zu vereinbaren. Wird eine Vereinbarung nicht getroffen, entfällt die Bezahlung für die Mehrarbeit. Eine Vergütung steht dem AN jedoch zu, wenn der AG solche Leistungen nachträglich abnimmt.
2. Hat der AN Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Die Reinigungsflächen, die in der Zeit der Ausführung größerer Instandsetzungsarbeiten oder Bauarbeiten vom AN nicht gereinigt werden, werden bei der Entgeltberechnung in Abzug gebracht.
4. Ändert sich durch unvorhergesehene Tatsachen oder auf Wunsch des AG der Umfang der Leistung, so muss eine vom AN, bei Reduzierung auch vom AG gewünschte höhere/niedere Vergütung der entsprechenden Leistungen schriftlich beziffert werden (Änderung der Kalkulationsdatei).

§ 12 Haftung

1. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften (UVV).
2. Der AN haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder sein Personal und seine Bediensteten sowie durch Dritte anlässlich seines Betriebes und im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Reinigungsleistungen verursacht werden. Das gilt unter anderem auch für Schäden durch unsachgemäße Reinigung der Glas- und Fenster. Der AN stellt den AG von etwaigen Haftpflichtansprüchen seines Personals, seiner Bediensteten oder Beauftragten, der

Besucher, der Nutzer und der Bediensteten und Mitarbeiter des AG oder sonstiger Dritter für Schäden frei. Der AN verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den AG sowie deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen, Bediensteten und Mitarbeiter.

3. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. € pro Schadenfall für Sach- u. Personenschäden, 50.000,- € für Abwasserschäden, Vermögensschäden und für Bearbeitungsschäden abzuschließen und dem AG den Abschluss der Versicherung innerhalb von 4 Wochen nach Auftragserteilung nachzuweisen.
4. Die Haftung umfasst bei Verlust eines dem AN oder seinem Personal ausgehändigten Gruppen-, Haupt- oder Generalschlüssel auch den Ersatz der Schließanlage. Für den Verlust von Schlüsseln und den Ersatz der Schließanlage ist ebenfalls eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 250.000 € abzuschließen und dem AG innerhalb der unter Ziffer 3 genannten Frist vorzulegen.

Der AG haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Maschinen, Geräten oder Materialien des AN und für Verlust oder Beschädigung des Eigentums der Arbeitskräfte des AN. Sollten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der AN dem AG gegenüber ebenfalls zur Freistellung verpflichtet. Der AN verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den AG sowie deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

5. Mängel und Schäden an Fenstern / Rahmen und an der Einrichtung sind dem AG sofort mitzuteilen.
6. Der AN ist verpflichtet, bei Arbeiten, die die in den zu reinigenden Objekten anwesenden Personen gefährden können, sämtliche erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen (Warnschild u. ä.).

§ 13 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2026 und endet zum 31.12.2029. Eine einmalige Verlängerung um 1 Jahr ist möglich. Der Vertrag endet zum 31.12.2029, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf des 31.12.2029 seitens des AG (Stadt Bonn) um 1 Jahr verlängert wird.

§ 14 Kündigung

1. Der AG kann den Vertrag für einzelne Objekte jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn das Reinigungsobjekt von ihm – vorübergehend oder auf Dauer – nicht mehr genutzt wird oder besondere Umstände die Kündigung erfordern.
2. Der AG kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn ihm aus einem durch den AN zu vertretenden wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn:
 - a) der AN die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages nicht nur geringfügig verletzt, und seine Leistung nach Abmahnung und angemessener Fristsetzung nicht ordnungsgemäß erbringt bzw. den Forderungen des AG nicht nachkommt. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung,

- b) der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes zur Wettbewerbsbeschränkung zustande gekommen ist,
 - c) der AN gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz (Ausnahme § 3 AEntG) verstößt,
 - d) über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - e) der Abschluss der Haftpflichtversicherung nicht binnen der in § 11 genannten Frist nach einer Mahnung unverzüglich nachgewiesen wird.
 - f) Ein Nachunternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt wird.
3. Schadensersatzansprüche des AN infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den AG bleibt unberührt.
4. Die Kündigung hat schriftlich durch Einschreiben zu erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung.

§ 15 Bescheinigungen / Erklärungen

Auf Aufforderung des AG hat der AN folgende Bescheinigungen / Erklärungen dem AG vorzulegen:

- 1. eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- 2. eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse(n),
- 3. eine gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft,
- 4. Einen Nachweis der Erfüllung der Versicherungspflichten (§ 12),
- 5. Kopien der Lichtbildseite des Sozialversicherungsausweises für jede im Auftragsverlauf eingesetzte Arbeitskraft,
- 6. Erklärungen des Reinigungspersonals über die Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 8)
- 7. Erklärung, dass:
 - a) in seinem Unternehmen die Vorschriften über die Arbeitsgenehmigungen für Arbeitnehmer außerhalb der EG und die versicherungs- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen über Voll- und Teilzeitkräfte eingehalten werden,
 - b) die betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften beachtet werden,
 - c) die Bestimmungen der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge für das Gebäudereiniger-Handwerk eingehalten werden,
 - d) die Tariflöhne sowie eventuelle Überstunden, Nachtstunden, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Erschwerniszuschläge gezahlt werden,
 - e) die Unfall- und Brandschutzordnung für die zu reinigenden Gebäude dem Reinigungspersonal bekanntgegeben worden ist,

Falsche Angaben berechtigen den AG ebenfalls zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

§ 16 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages ist der Sitz der AG, soweit gesetzlich zulässig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17 Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.